

Sonnabend.

Mr. 81.

1<sup>er</sup> Juli 1876.

# Weißeritz-Zeitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königl. Gerichts-Aemter und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Zu beziehen durch alle Post-  
Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage  
des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pf. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Edictalladung.

Nachdem die bei dem Nachlaß des am 11. December v. J. verstorbenen Mühlenbesitzers Carl Aug. Büttner in Bärenhecke angemeldeten bekannten Gläubiger mit den nachgelassenen Büttner'schen Erben wegen der Befriedigung ihrer bezüglichen Forderungen einen Vergleich abgeschlossen haben, werden die etwa vorhandenen unbekannten Gläubiger gedachten Nachlasses hiermit aufgefordert,

bis zum 24. Juli d. J.

ihre Forderungen dahier anzugeben und zu begründen, wibrigenfalls sie für von diesem Nachlaß ausgeschlossen und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig werden erachtet werden, über ihren Beitritt zu dem abgeschlossenen Vergleich sich zu erklären, mit dem Contradictor rechtlich zu verfahren und

den 11. August 1876

der Bekanntmachung des Urthels gewärtig zu sein.

Dippoldiswalde, den 9. Mai 1876.

Königliches Gerichtsamts.  
Klimmer.

### Bekanntmachung.

Die Schulvorstände des hiesigen Schulbezirkes wollen zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten über Anfang und Ende der bevorstehenden Hundstageferien hierher Notiz geben.

Dippoldiswalde, am 13. Juli 1876.

Der Königl. Bezirks-Schulinspector.  
Mushacke.

### Bekanntmachung.

Nach § 2 des Schulgesetzes vom 26. April 1873 und § 2 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung gehört der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu den „wesentlichen“ Gegenständen des Unterrichtes in Volkschulen und ist von gedachtem Unterrichtsgegenstande nur bei nachgewiesener Unausführbarkeit abzusehen.

Da nun aber erwiesener Maßen fragliches Fach in einer großen Zahl von Schulen des hiesigen Bezirkes noch nicht getrieben wird, so werden die betreffenden Schulvorstände hierdurch aufgefordert, innerhalb der nächsten vier Wochen unter genauer Darlegung der einschlagenden Verhältnisse hierher zu berichten, weshalb die Einführung des mehrerwähnten Unterrichtsfaches bis jetzt unterblieben ist.

Dippoldiswalde, am 13. Juli 1876.

Der Königl. Bezirks-Schulinspector.  
Mushacke.

### Edictalladung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamt ist diesfallsigen Anträgen gemäß behufs der Ermittlung

a) des Todes oder Lebens der unter I. nachstehend genannten Verschollenen,

b) der unbekannten Inhaber der auf dem unter II. beschriebenen Grundstücke noch bestehenden alten Hypothek,  
beziehendlich Bewirkung deren Löschung,

das gesetzliche Edicalverfahren einzuleiten beschlossen worden.

Es werden demnach nicht nur die unter I. benannten Abwesenden, sondern auch alle Diejenigen, welche als Erben,  
Gläubiger verschollen und aus sonst einem Rechtsgrunde an deren hinterlassenes Vermögen, sowie an der unter II. verzeichneten  
alten Hypothek Ansprüche zu haben vermessen, hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 25. Juli 1876